

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2020 09:48

An: Mailbox (HmbBfDI) <mailbox@datenschutz.hamburg.de>

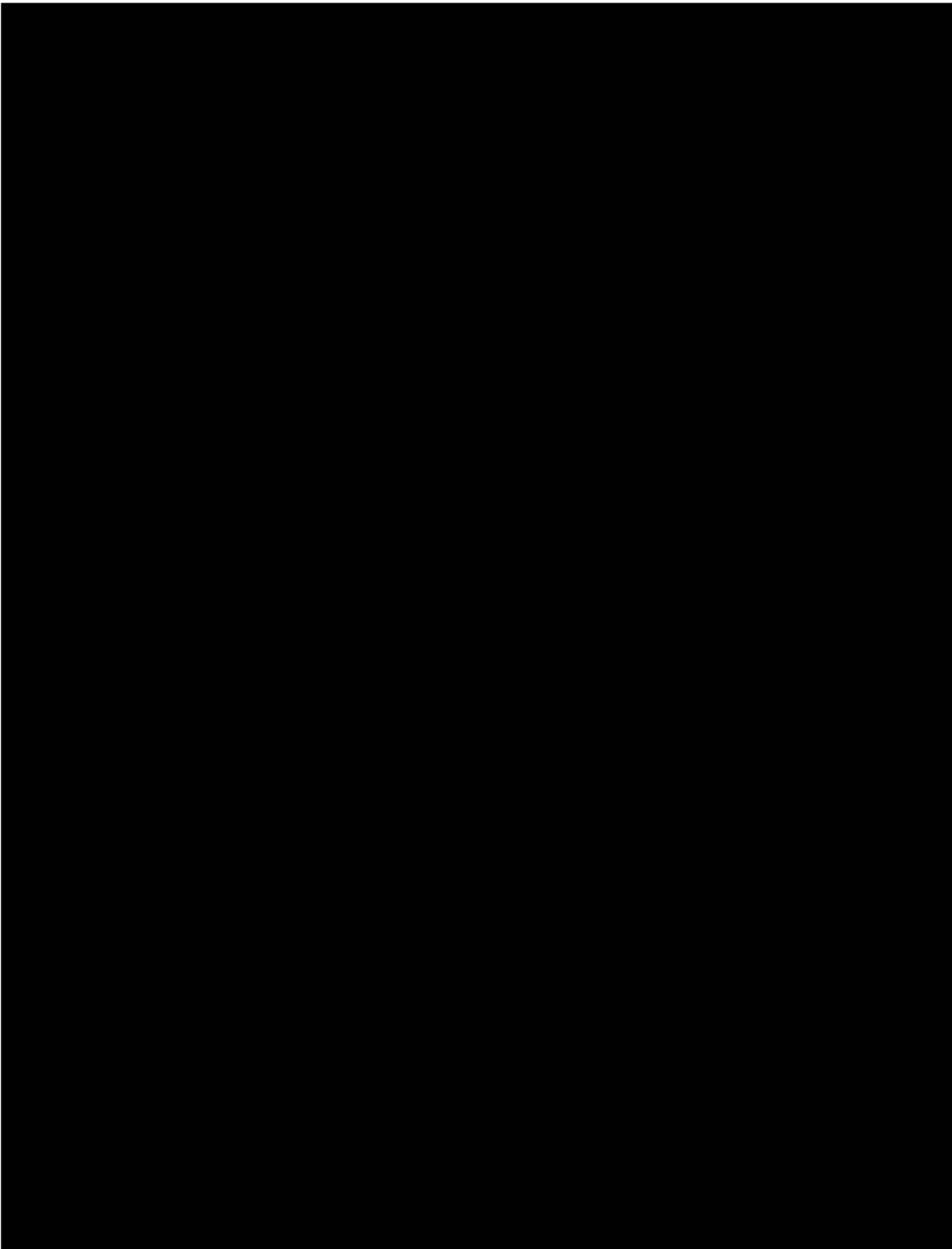
Cc: Galaxus Deutschland GmbH <galaxus@galaxus.de>

Betreff: [SPAMVERDACHT]Identifikation durch Ausweiskopie bei der Galaxus Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

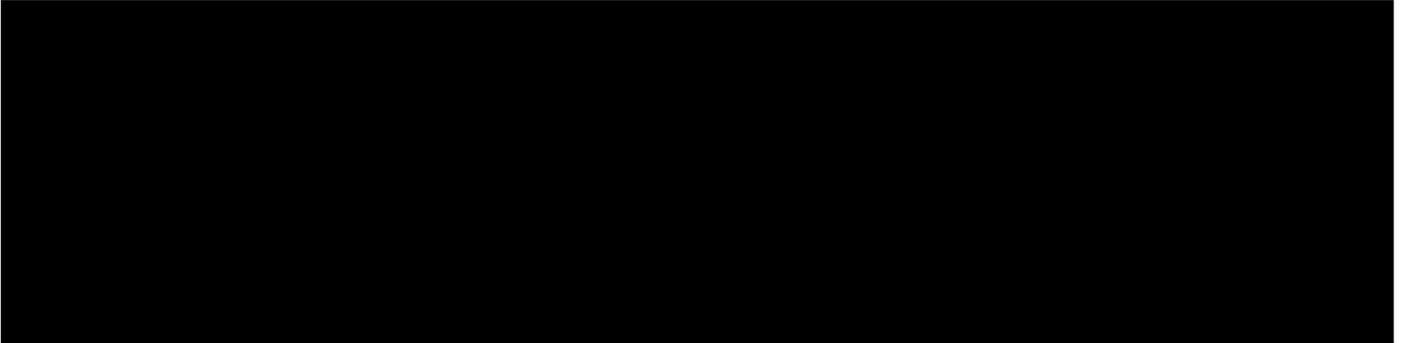
die Galaxus Deutschland GmbH möchte für die Bearbeitung meiner Auskunft nach Art. 12 DSGVO von mir eine Ausweiskopie haben, obwohl diese m.E. nicht zweckmäßig ist. Die Zweifel des Verantwortlichen an meiner Identität werden mir zudem auch nicht dargelegt. Als Zitat finden Sie unter diesem Text die bisherige Korrespondenz mit der Galaxus Deutschland GmbH. Ich beantrage, dass die Galaxus Deutschland GmbH aufgefordert wird, eine angemessene Identifikationsmethode zu nutzen. Eine Kopie dieses Schreibens ergeht an die Galaxus Deutschland GmbH.

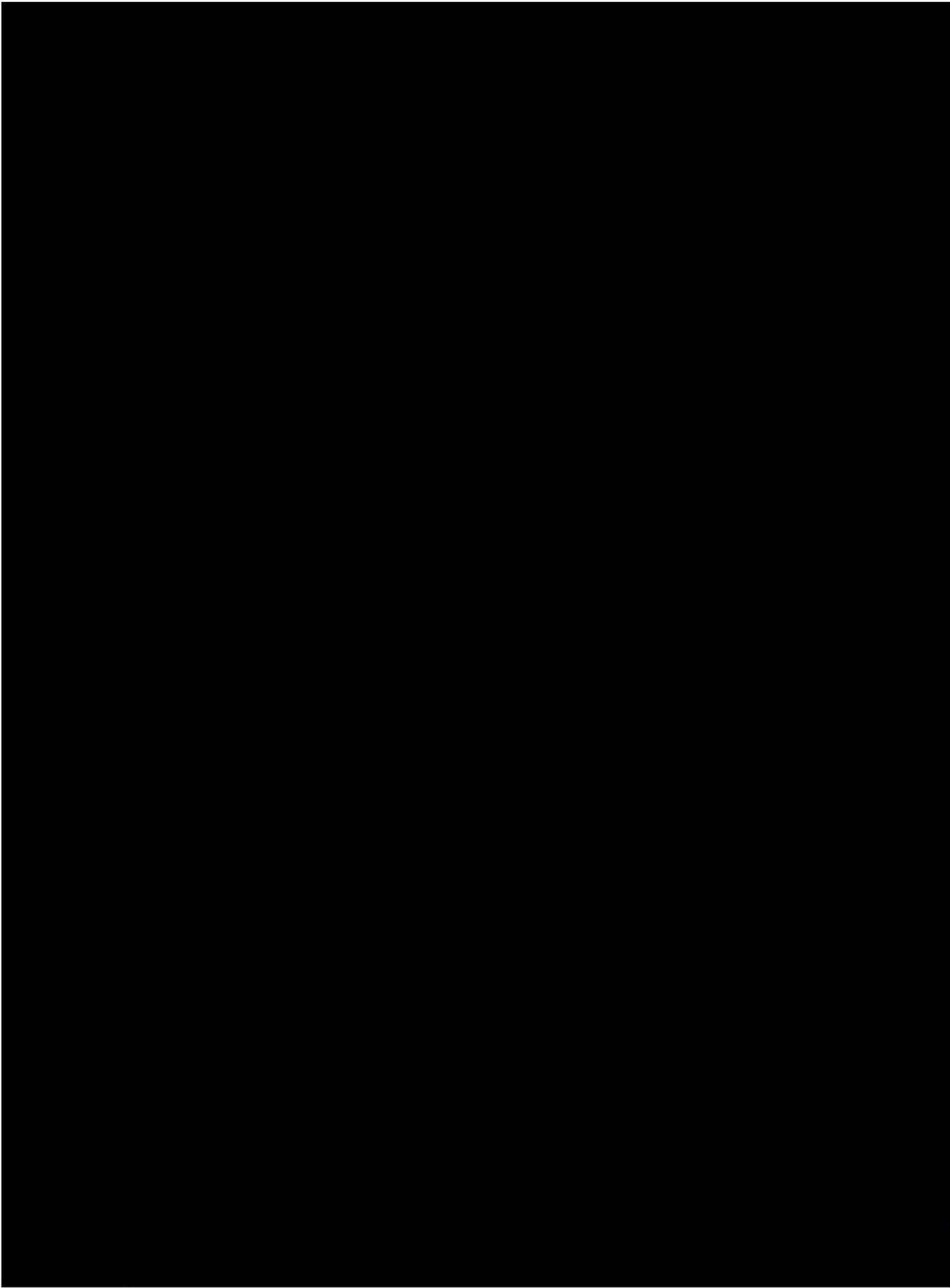
Mit freundlichen Grüßen,



bitte legen Sie mir doch Ihre Zweifel an meiner Identität dar. in vorliegendem Fall ist es sicher auch möglich, dass ich mich über meine Online-Kennung identifizieren kann. Über meine Online-Kennung und meine Postanschrift liegen Ihnen ohnehin wenige bis keine Daten vor, an denen Sie mich identifizieren können. Daher ist m.E. die Identifikation per Post oder Onlinekennung vollkommen ausreichend und zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen,





Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Auskunft darüber, ob Sie personenbezogene Daten über meine Person verarbeiten oder verarbeitet haben. Dies schließt auch Daten ein, die nicht meiner Person zugeordnet, aber zuordenbar sind. Zur weit auszulegenden Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ sei auf Art. 4 Nr. 2 DSGVO verwiesen.

Sollte dies der Fall sein, bitte ich im Sinne der Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung und um mir ein Bild über die Verarbeitungsvorgänge zu machen und die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können um Auskunft in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren Sprache darüber,

1. welche personenbezogenen Daten ganz konkret bei Ihnen verarbeitet werden (zu Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde, E-Mail-Adresse, Webseitenbesuche, Kontaktaufnahmen, Gesprächsnotizen, digitale Kennungen etc.); dies schließt, falls vorhanden, alle meiner Person zuordenbaren Buchhaltungsdaten ein (vgl. AG München, Urteil v. 04.09.2019, Az. 155 C 1510/18);
2. zu welchen Zwecken diese Daten verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlagen zu den Verarbeitungszwecken und wenn die Rechtsgrundlage meine Einwilligung sein soll, dann wann und wie diese erfolgte und ob ich das Recht habe, diese zu verweigern oder zu widerrufen und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde;
3. wann und bei wem diese Daten erhoben worden sind;
4. wie lange diese Daten gespeichert werden, oder, falls die Speicherdauer noch nicht bekannt ist, eine nachvollziehbare Darstellung der Kriterien für die Speicherdauer
5. welche Daten (oder, falls diese noch nicht benannt werden können, dann welche Kategorien von Daten), ggf. wann und gegenüber welchen Empfängern (einschließlich Mitverantwortliche, Auftragsverarbeiter, Dritte und Behörden und falls diese noch nicht benannt werden können, dann die Kategorien der voraussichtlichen Empfänger) offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (sollen);

-
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein ggf. bestehendes Widerspruchs- oder Beschwerderecht;
 7. ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling stattfindet und aussagekräftige Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren;
 8. ob eine Datenübermittlung in Drittländer oder an eine internationale Organisation stattfindet oder stattfinden soll und welche Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung vorgesehen sind.

Sollten Sie als Auftragsverarbeiter handeln, kann die Auskunft entsprechend eingeschränkt werden, indem Sie mir den für die Verarbeitung Verantwortlichen benennen, sofern Sie von diesem nicht den Auftrag erhalten haben, die Auskunft zu erteilen.

Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, aber eine Identifizierung der zuordenbaren Person zu diesen Daten Ihnen aktuell nicht möglich sein, ist darüber Auskunft zu erteilen, dies entsprechend glaubhaft zu machen und mir die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Informationen beizubringen, um diesbezüglich mein Auskunftsrecht wahrnehmen zu können.

Sofern eine Auskunft ganz oder teilweise mit der Begründung verweigert wird, dass mir diese Informationen bereits zur Verfügung stehen (zum Beispiel, weil diese in einer allgemeinen Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt werden), bitte ich um Kopie dieser Informationen, mindestens jedoch um Mitteilung, wo diese Informationen eingesehen werden können, oder, falls innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereits eine Auskunft erteilt wurde, dann wann diese erteilt wurde und die Zusicherung, dass die erneute Auskunft identisch ausfallen würde, weil sich zwischenzeitlich nichts geändert hat.

Bitte stellen Sie mir außerdem kostenfrei eine vollständige Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (z.B. meiner Person zuordenbaren Zeilen oder Datensätze in einem Datenbanksystem, Einträge in Log-Dateien o.ä.), in einem gängigen elektronischen Format (CSV, PDF oder JPEG, gerne auch als JSON oder ANSI SC

Export) zur Verfügung. Dies betrifft selbstverständlich auch die Daten, die in Ihrem Auftrag verarbeitet werden.

Der Weg, den Sie wählen, um mir Auskunft und Datenkopie zu übermitteln, ist für Sie frei wählbar. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass ich eine analog vorliegende Datenkopie keinesfalls akzeptieren werde. Weiterhin haben Sie die mir übermittelten Daten natürlich gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Dies kann z.B. durch angemessene Verschlüsselung geschehen. Dafür können Sie auch gerne meinen angehängten GPG-Schlüssel benutzen.

Den unter Ziff. 1. geltend gemachten Auskunftsanspruch sehe ich mit der Datenkopie erteilt an – Sie müssen diese Daten dann nicht noch einmal extra aufzählen. Das gilt auch für alle weiteren geltend gemachten Auskunftsansprüche (zum Beispiel Herkunft der Daten), sofern sich diese aus der Datenkopie ergeben.

Ich weise Sie hierbei darauf hin, dass ich ausdrücklich nicht damit einverstanden bin, dass diesem Schreiben Daten entnommen werden, um Ihre Datensätze über mich zu vervollständigen. Daten über mich, die ich über dieses Schreiben zur Verfügung stelle, dürfen nur im Rahmen des Auskunftersuchens und (entsprechend gekennzeichnet und unter Einsatz entsprechender Sicherheitsmaßnahmen) für weitere mit der Auskunftsanfrage verbundene Zwecke, zum Beispiel für spätere Nachweiszwecke oder um die Auskunft überhaupt vollständig erteilen zu können, verarbeitet werden.

Hiermit mache ich auch von meinem Recht auf Unterrichtung nach Art. 19 S. 2 DSGVO Gebrauch. Die Unterrichtung über diese Empfänger hat auch zu erfolgen, wenn diese nicht unterrichtet werden.

Sofern Sie eine Ausweiskopie von mir verlangen, sind die Zweifel an meiner Identität, insbesondere warum die Person, an die Sie die Auskunft erteilen würden, nicht diejenige sein soll, die zur Stellung des Antrags einer Auskunft über diese Daten berechtigt ist, zu begründen. Da das Verlangen von Ausweiskopien häufig nur dazu dient, eine erfolgreiche Antragstellung zu erschweren, weise ich ein unbegründetes Verlangen bereits jetzt zurück. Sofern Sie sicher gehen möchten, dass die Person, die die Auskunft erhält, auch die Person ist, die zur Antragstellung berechtigt ist, dann können Sie die Auskunft gerne per Einschreiben-eigenhändig an die berechtigte Person richten.

Sofern die Auskunft ohne ausreichende Begründung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt wird, werde ich ohne weitere Korrespondenz in der Sache von meinen sich aus Art. 77 und 79 DSGVO ergebenden Rechten (insb. Klage und Beschwerde) Gebrauch machen.

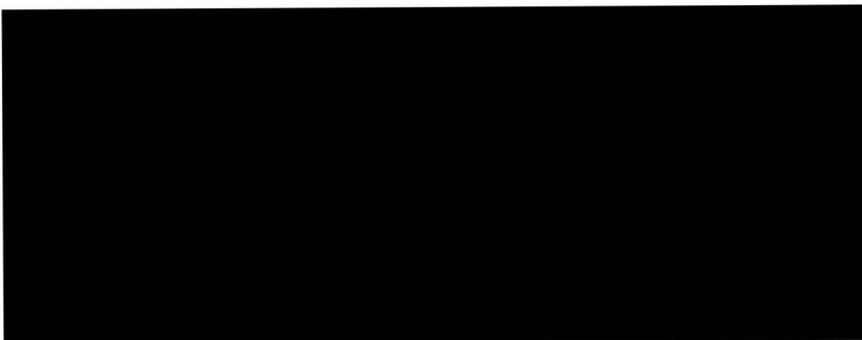
Zudem lege ich Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Direktwerbung gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO ein. Der Widerspruch betrifft auch Profiling, soweit es mit Direktwerbung in Verbindung steht.

Sollte ich eine Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten für Direktwerbung (bspw. nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO) erteilt haben, widerrufe ich diese hiermit.

Meine Anfrage schließt explizit auch sämtliche weiteren Angebote und Unternehmen ein für die Sie Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind.

Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO haben Sie mir meinen Widerspruch unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 7. Dezember 2020 17:48

Ihre Beschwerde,

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Beschwerde. Ich bestätige die Eingabe Ihrer Beschwerde. Bitte geben Sie bei jeder Korrespondenz mit unserer Dienststelle das o.g. Aktenzeichen an.

Ich werde das Unternehmen anschreiben und zu einer Stellungnahme auffordern. Sobald mich diese erreicht, melde ich mich wieder bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Freie und Hansestadt Hamburg
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Anschrift: Ludwig-Erhard-Straße 22 · 20459 Hamburg
Geschäftsstelle: Telefon: 040 428 54-4040 Fax: 040 428 54-4000

Website: [datenschutz-hamburg.de](https://www.datenschutz-hamburg.de)

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#) oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Bitte beachten Sie auch, dass vertrauliche Informationen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt an uns übermittelt werden sollten.



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg

Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG
20459 Hamburg

Galaxus Deutschland GmbH



Hamburg, 08. Dezember 2020

Beschwerde wegen unberechtigtes Anfordern einer Ausweiskopie



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht als Aufsichtsbehörde über die nichtöffentlichen Stellen gemäß § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz. Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Verlangen die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für Amtshandlungen, die der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 40 BDSG dienen, werden nach § 25 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) Gebühren erhoben. Zur genaueren Information fügen wir den entsprechenden Text des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes bei.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S1, S2, S3 (Station Stadthausbrücke),
U-Bahn U3 (Station St. Pauli), Busse 6 und 37

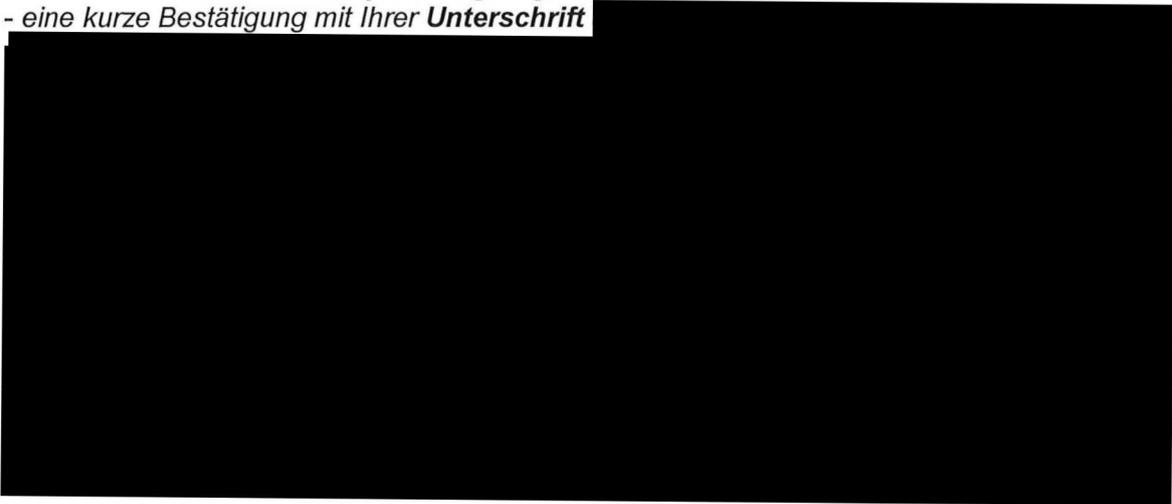
*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707)

Nach dieser Vorbemerkung kommen wir zum Anlass unseres heutigen Schreibens:

Uns liegt eine Beschwerde des Herrn [REDACTED] vor.

Der Beschwerdeführer moniert, dass Sie für die weitere Bearbeitung seines Auskunftsantrags nach Art. 15 DSGVO zusätzliche Informationen zur Identifizierung – namentlich eine geschwärzten Ausweiskopie - angefordert haben. Mit einer E-Mail vom 03.12.2020 ließen Sie durch Ihren Mitarbeiter [REDACTED] aus dem Customer Service darüber hinausgehendes erklären:

[REDACTED] *Identitätsnachweis notwendig:*
- Kopie des gültigen Personalausweises
- eine kurze Bestätigung mit Ihrer Unterschrift



Das pauschale Anfordern der Ausweiskopie im Identifizierungsprozess, zudem auch noch ohne weitere Datenschutzinformationen, ist unzulässig.

Ich weise darauf hin, dass Sie eine Beauskunftung nur dann verweigern dürfen, wenn Sie glaubhaft vortragen können, dass Sie nicht in der Lage sind, die Auskunft ersuchende Person zu identifizieren, obgleich Sie zusätzliche Informationen angefordert haben, Art. 12 Abs. 6 DSGVO i.V.m. Art. 11 Abs. 2 DSGVO.

Beachten Sie, dass die Anforderung einer Ausweiskopie zur Verifikation der Identität des Betroffenen nur dann vertretbar und erforderlich sein kann, wenn aus der Beauskunftung an eine falsche Person ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen einhergehen würde. Wegen der Kritikalität der zu übermittelnden Daten kann das ggf. im Einzelfall schon angezeigt sein.

Bitte legen Sie insoweit dar, warum Sie bei der Übermittlung der Auskunft grundsätzlich von einem hohen Risiko ausgehen.

Eine Pflicht zum Anfordern zusätzlicher Informationen besteht grundsätzlich nicht. Es besteht allenfalls eine Pflicht zur Entgegennahme freiwillig zur Verfügung gestellter zusätzlicher Informationen, die von dem Antragsteller beigebracht werden (Erwägungsgrund 57 S. 2 DSGVO). Art. 12 Abs. 6 DSGVO ist keine Rechtsgrundlage, welche zur Verarbeitung weiterer neuer Daten legitimiert, sondern dient der geeigneten Nachweismöglichkeit hinsichtlich der Beziehbarkeit vorhandener Daten auf die betroffene Person. Zunächst muss der Verantwortliche nach Maßgabe des Erwägungsgrunds 57 S. 1 DSGVO einen Abgleich der vorhandenen Daten mit den im Auskunftsantrag bekannt gewordenen Daten vornehmen. Voraussetzung für das Anfordern weiterer Informationen sind substantiiert vorzutragende begründete Zweifel an der Identität des Betroffenen. Bitte erläutern Sie in diesem Zusammenhang, auf welcher Rechtsgrundlage Sie hier eine geschwärzte Ausweiskopie anfordern? Auf § 22 Abs. 2 PAsuwG wird verwiesen.

Gleichzeitig besteht gem. Art. 12 Abs. 2 DSGVO die Pflicht, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Betroffenenrechte zu erleichtern.

Wie dieses Spannungsverhältnis (Versicherung keiner Offenlegung an unbefugte Dritte und Erleichterung der Betroffenenrechte) aufgelöst werden kann, beurteilt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kritikalität der in Rede stehenden personenbezogenen Daten.

Insofern ist das standardisierte Anfordern einer Ausweiskopie, sofern die Daten keine höhere Kritikalität aufweisen, nicht mit Art. 12 Abs. 2 S. 1 DSGVO vereinbar, weil der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte erschwert wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn sich im Datenbestand des Verantwortlichen lediglich eine Kundennummer, Vor- und Nachname, E-Mail Adresse und Anschrift befinden. Handelt es sich um keine kritischen Daten, stellt das Anfordern einer Ausweiskopie an sich schon einen bußgeldbewehrten Verstoß gem. Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO dar.

Bitte erläutern Sie, wie lange bereits der Identifizierungsprozess so ausgestaltet ist und wie viele geschwärzte Ausweiskopien sich in Ihrem Besitz befinden.

Bitte legen Sie mir zusätzlich das Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten vor, Art. 30 Abs. 4 DSGVO.

Ihrer Antwort sehe ich entgegen bis zum

29. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Anlage:**§ 40 BDSG Aufsichtsbehörden der Länder**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) 1Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter mehrere inländische Niederlassungen, findet für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. 2Wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, treffen die Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam nach Maßgabe des § 18 Absatz 2. 3§ 3 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) 1Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten; hierbei darf sie Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. 2Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist über Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
2. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist oder
3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist.

3Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die betroffenen Personen hierüber zu unterrichten, den Verstoß anderen für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. 4§ 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(4) 1Die der Aufsicht unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben einer Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. 3Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(5) 1Die von einer Aufsichtsbehörde mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beauftragten Personen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und Zugang zu allen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten zu erhalten. 2Die Stelle ist insoweit zur Duldung verpflichtet. 3§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) 1Die Aufsichtsbehörden beraten und unterstützen die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. 2Sie können die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn sie oder er die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des Artikels 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

(7) Die Anwendung der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 25 HmbDSG Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes dienen, werden Gebühren, Zinsen und Auslagen erhoben. Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze im Einvernehmen mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Zur Zahlung der Gebühren, Zinsen und Auslagen ist die kontrollierte Stelle verpflichtet. Wird die Kontrolle weder von der Aufsichtsbehörde noch von der oder dem Datenschutzbeauftragten der kontrollierten Stelle veranlasst, gilt dies jedoch nur, wenn Mängel festgestellt werden.

(3) In den Fällen des Artikels 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Anfragenden eine Gebühr von bis zu 1000 Euro auferlegen.



Raji, Behrang

Von: Djoko Lukic <djoko.lukic@datenschutzbuero.hamburg>
Gesendet: Dienstag, 29. Dezember 2020 13:48
An: Raji, Behrang
Betreff: [EXTERN]-Aktenzeichen. W6 / 3640 / 2020
Anlagen: Anlage_2_Kundenmenü.JPG; Anlage_3_2020_12_22_VVT_Export.xlsx; Anlage_1_Prozessbeschreibung_.pdf; 20201227_Stellungnahme_Beschwerde_Galaxus.pdf

Signiert von: djoko.lukic@datenschutzbuero.hamburg

Aktenzeichen. W6 / 3640 / 2020

Sehr geehrter Herr Raji,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.12.2020 finden Sie anbei die Stellungnahme sowie die zugehörigen Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Djoko Lukic

--



datenschutzbuero.hamburg
Suhrenkamp 59 | 22335 Hamburg
Telefon: 040/414313070

Mag. jur. Djoko Lukic
Datenschutzauditor (zertifiziert, TÜV Rheinland)
Datenschutzbeauftragter (zertifiziert, TÜV Nord)

Email: djoko.lukic@datenschutzbuero.hamburg



Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter folgendem Link:
<https://datenschutzbuero.hamburg/datenschutzerklärung/>



 Bild ändern

Herr

Vorname

Djoko

Benutzername

Geburtsdatum

Privates E-Mail

Nachname

Lukic

Kontaktsprache

Deutsch

Öffentliches Profil zeigen

 Benutzer bearbeiten

 Neuen Benutzer hinzufügen

▶ Adressen

▶ Registrierte Zahlungsmittel

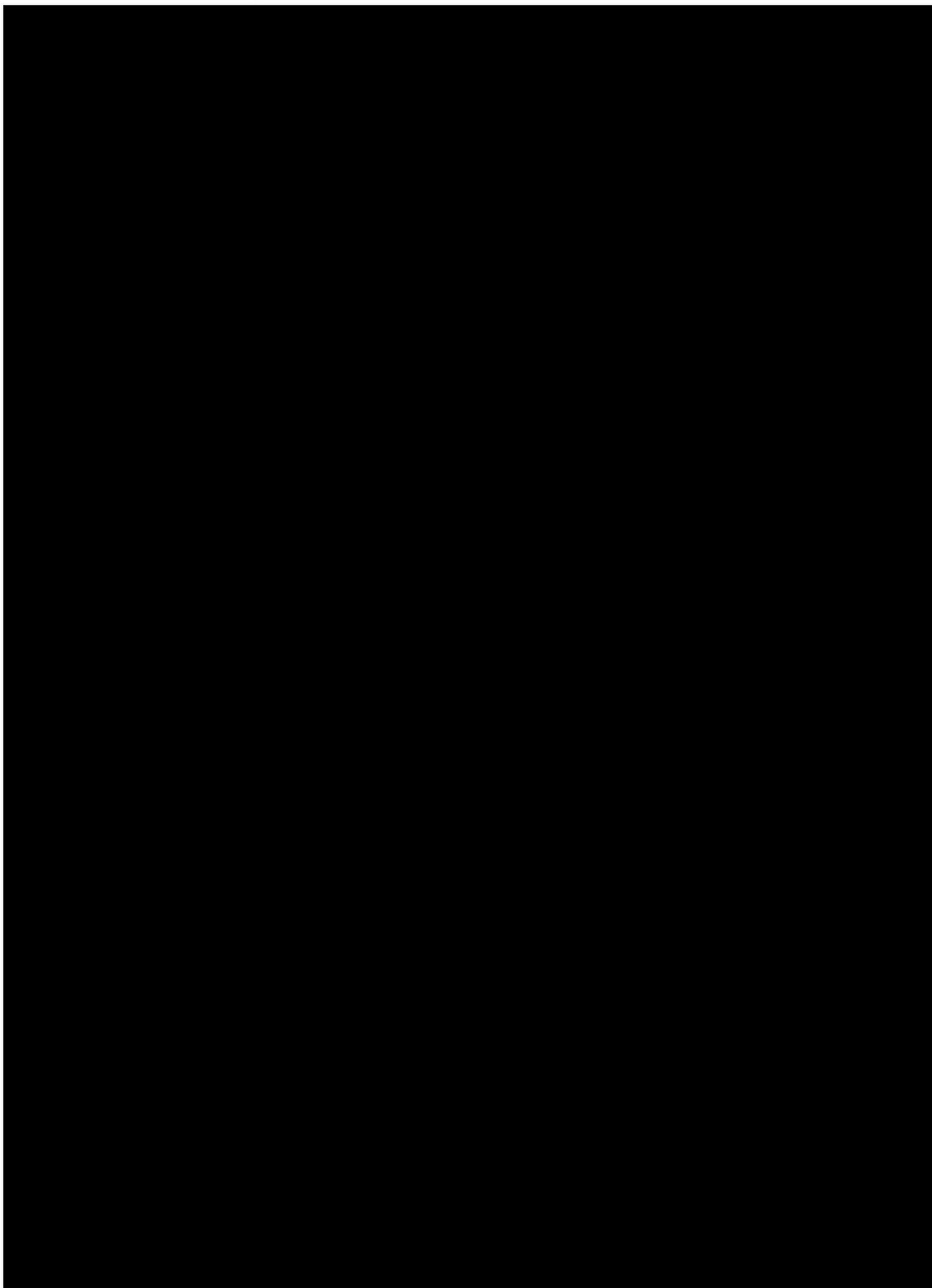
▶ Bankkonten

▶ Anmeldung und Sicherheit

▶ Benutzerkonto löschen

Du kannst dein Benutzerkonto jederzeit löschen. Dabei bieten wir dir entweder eine normale Kontolöschung an oder eine





Sollten Sie als Auftragsverarbeiter handeln, kann die Auskunft entsprechend eingeschränkt werden, indem Sie mir den für die Verarbeitung Verantwortlichen benennen, sofern Sie von diesem nicht den Auftrag erhalten haben, die Auskunft zu erteilen.

Sollten personenbezogene Daten verarbeitet werden, aber eine Identifizierung der zuordenbaren Person zu diesen Daten Ihnen aktuell nicht möglich sein, ist darüber Auskunft zu erteilen, dies entsprechend glaubhaft zu machen und mir die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Informationen beizubringen, um diesbezüglich mein Auskunftsrecht wahrnehmen zu können.

Sofern eine Auskunft ganz oder teilweise mit der Begründung verweigert wird, dass mir diese Informationen bereits zur Verfügung stehen (zum Beispiel, weil diese in einer allgemeinen Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt werden), bitte ich um Kopie dieser Informationen, mindestens jedoch um Mitteilung, wo diese Informationen eingesehen werden können, oder, falls innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereits eine Auskunft erteilt wurde, dann wann diese erteilt wurde und die Zusicherung, dass die erneute Auskunft identisch ausfallen würde, weil sich zwischenzeitlich nichts geändert hat.

Bitte stellen Sie mir außerdem kostenfrei eine vollständige Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (z.B. meiner Person zuordenbaren Zeilen oder Datensätze in einem Datenbanksystem, Einträge in Log-Dateien o.ä.), in einem gängigen elektronischen Format (CSV, PDF oder JPEG, gerne auch als JSON oder ANSI SQL Export) zur Verfügung. Dies betrifft selbstverständlich auch die Daten, die in Ihrem Auftrag verarbeitet werden.

Der Weg, den Sie wählen, um mir Auskunft und Datenkopie zu übermitteln, ist für Sie frei wählbar. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass ich eine analog vorliegende Datenkopie keinesfalls akzeptieren werde. Weiterhin haben Sie die mir übermittelten Daten natürlich gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Dies kann z.B. durch angemessene Verschlüsselung geschehen. Dafür können Sie auch gerne meinen angehängten GPG-Schlüssel benutzen.

Den unter Ziff. 1. geltend gemachten Auskunftsanspruch sehe ich mit der Datenkopie als erteilt an – Sie müssen diese Daten dann nicht noch einmal extra aufzählen. Das gilt auch für alle weiteren geltend gemachten Auskunftsansprüche (zum Beispiel Herkunft der Daten), sofern sich diese aus der Datenkopie ergeben.

Ich weise Sie hierbei darauf hin, dass ich ausdrücklich nicht damit einverstanden bin, dass diesem Schreiben Daten entnommen werden, um Ihre Datensätze über mich zu vervollständigen. Daten über mich, die ich über dieses Schreiben zur Verfügung stelle, dürfen nur im Rahmen des Auskunftsersuchens und (entsprechend gekennzeichnet und unter Einsatz entsprechender Sicherheitsmaßnahmen) für weitere mit der Auskunftsanfrage verbundene Zwecke, zum Beispiel für spätere Nachweiszwecke oder um die Auskunft überhaupt vollständig erteilen zu können, verarbeitet werden.

Hiermit mache ich auch von meinem Recht auf Unterrichtung nach Art. 19 S. 2 DSGVO Gebrauch. Die Unterrichtung über diese Empfänger hat auch zu erfolgen, wenn diese nicht unterrichtet werden.

Sofern Sie eine Ausweiskopie von mir verlangen, sind die Zweifel an meiner Identität, insbesondere warum die Person, an die Sie die Auskunft erteilen würden, nicht diejenige sein soll, die zur Stellung des Antrags einer Auskunft über diese Daten berechtigt ist, zu begründen. Da das Verlangen von Ausweiskopien häufig nur dazu dient, eine erfolgreiche Antragstellung zu erschweren, weise ich ein unbegründetes Verlangen bereits jetzt zurück. Sofern Sie sicher gehen möchten, dass die Person, die die Auskunft erhält, auch die Person ist, die zur Antragstellung berechtigt ist, dann können Sie die Auskunft gerne per Einschreiben-eigenhändig an die berechnigte Person richten.

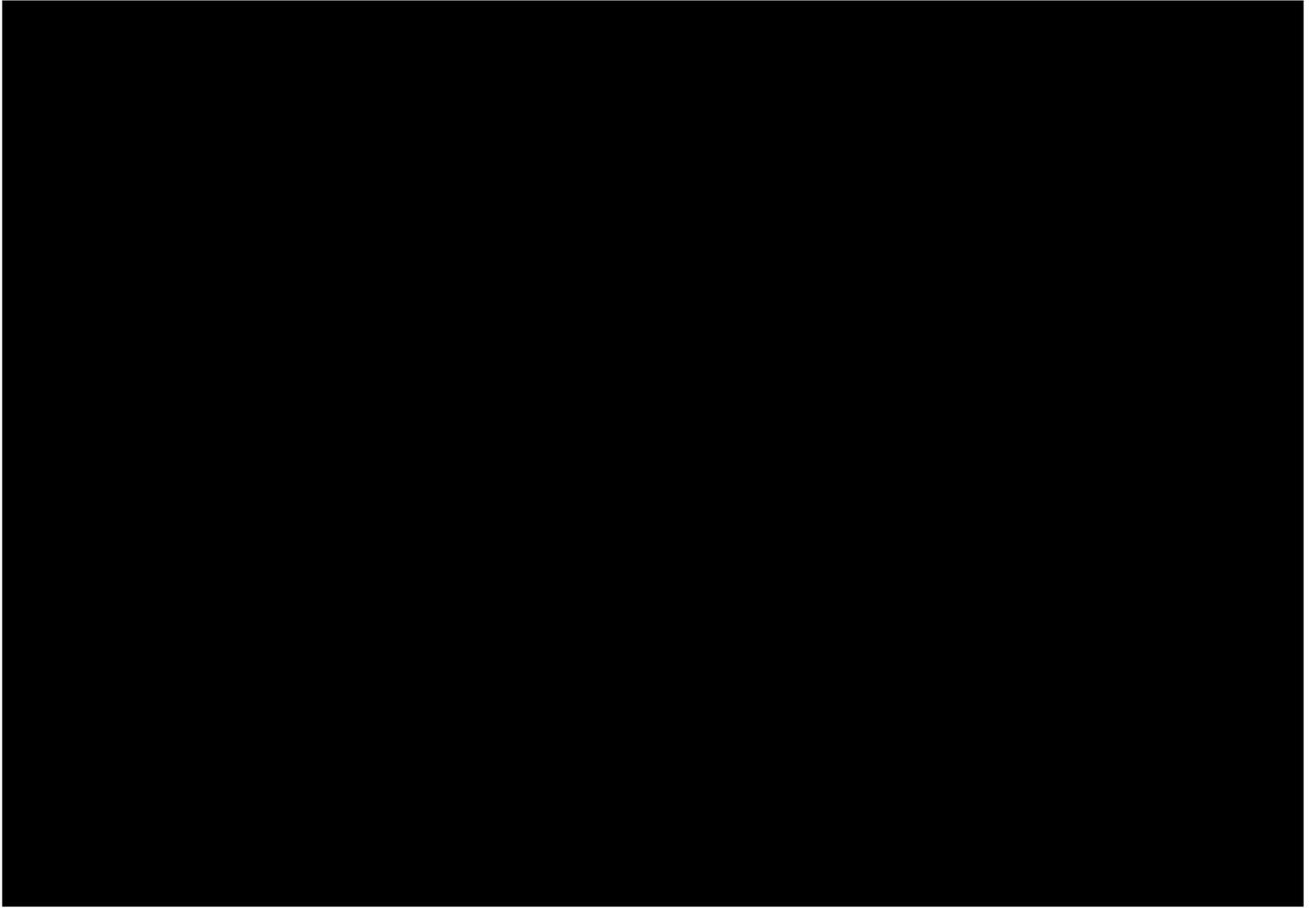
Sofern die Auskunft ohne ausreichende Begründung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt wird, werde ich ohne weitere Korrespondenz in der Sache von meinen sich aus Art. 77 und 79 DSGVO ergebenden Rechten (insb. Klage und Beschwerde) Gebrauch machen.

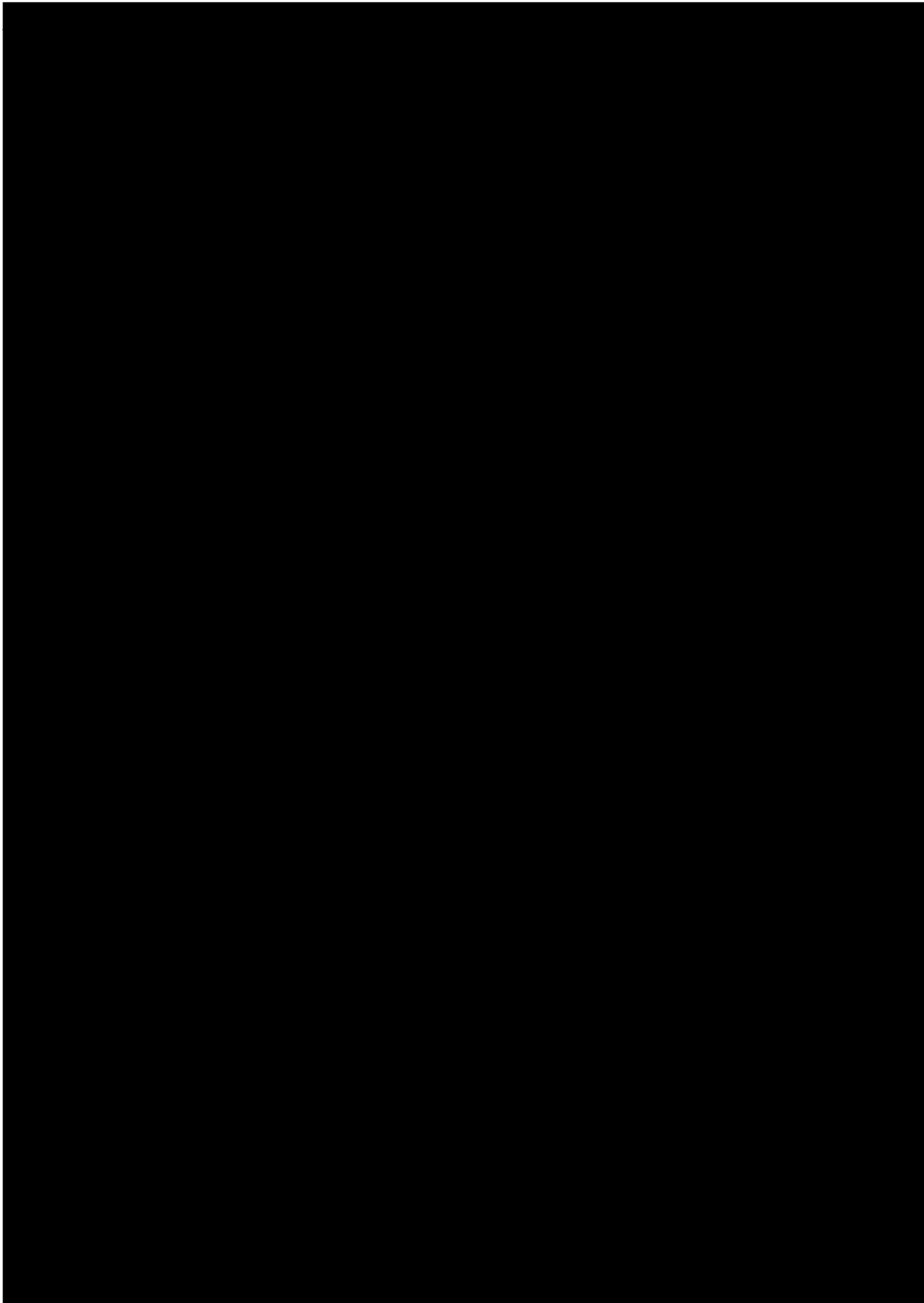
Zudem lege ich Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Direktwerbung gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO ein. Der Widerspruch betrifft auch Profiling, soweit es mit Direktwerbung in Verbindung steht.

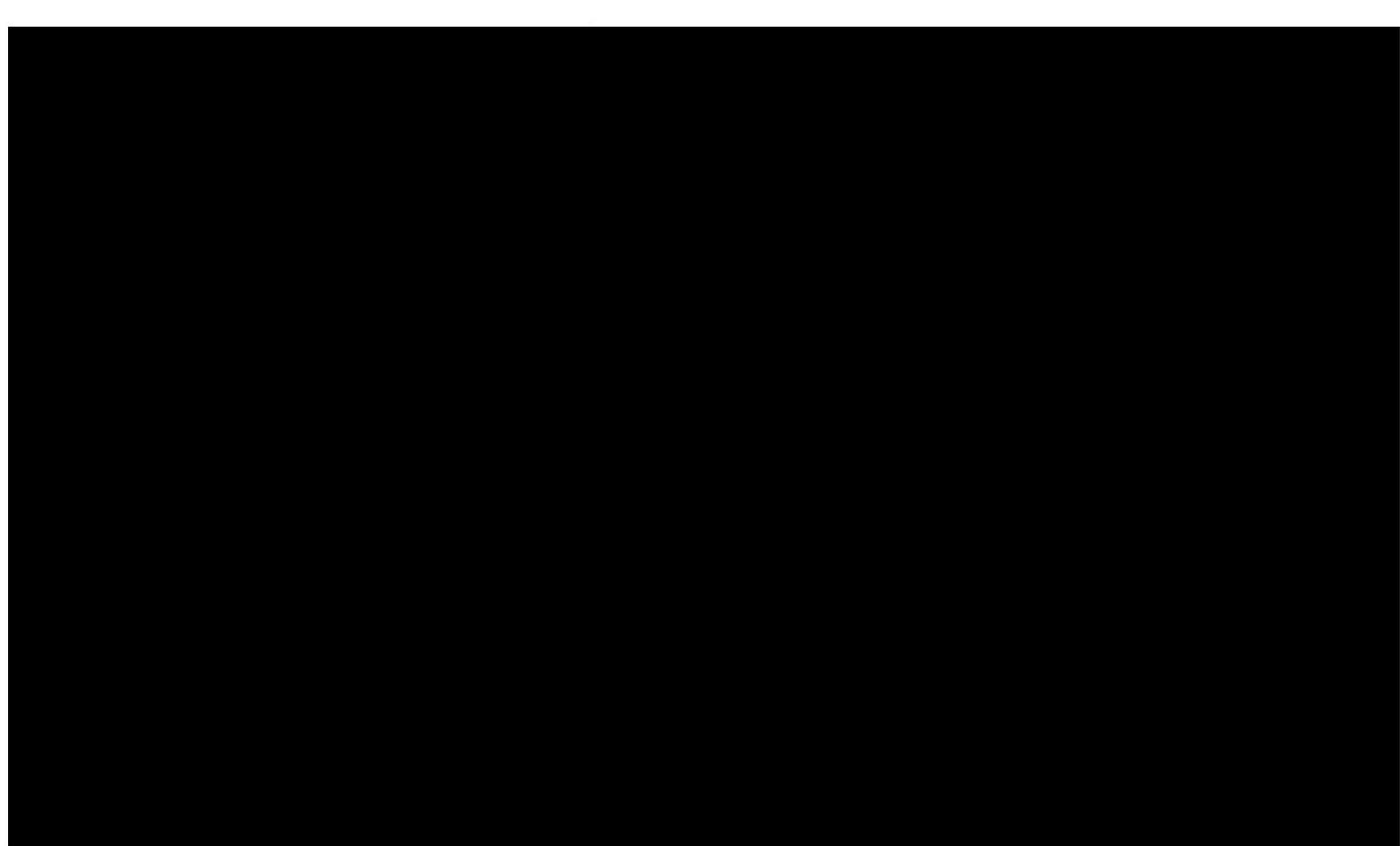
Sollte ich eine Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten für Direktwerbung (bspw. nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO) erteilt haben, widerrufe ich diese hiermit.

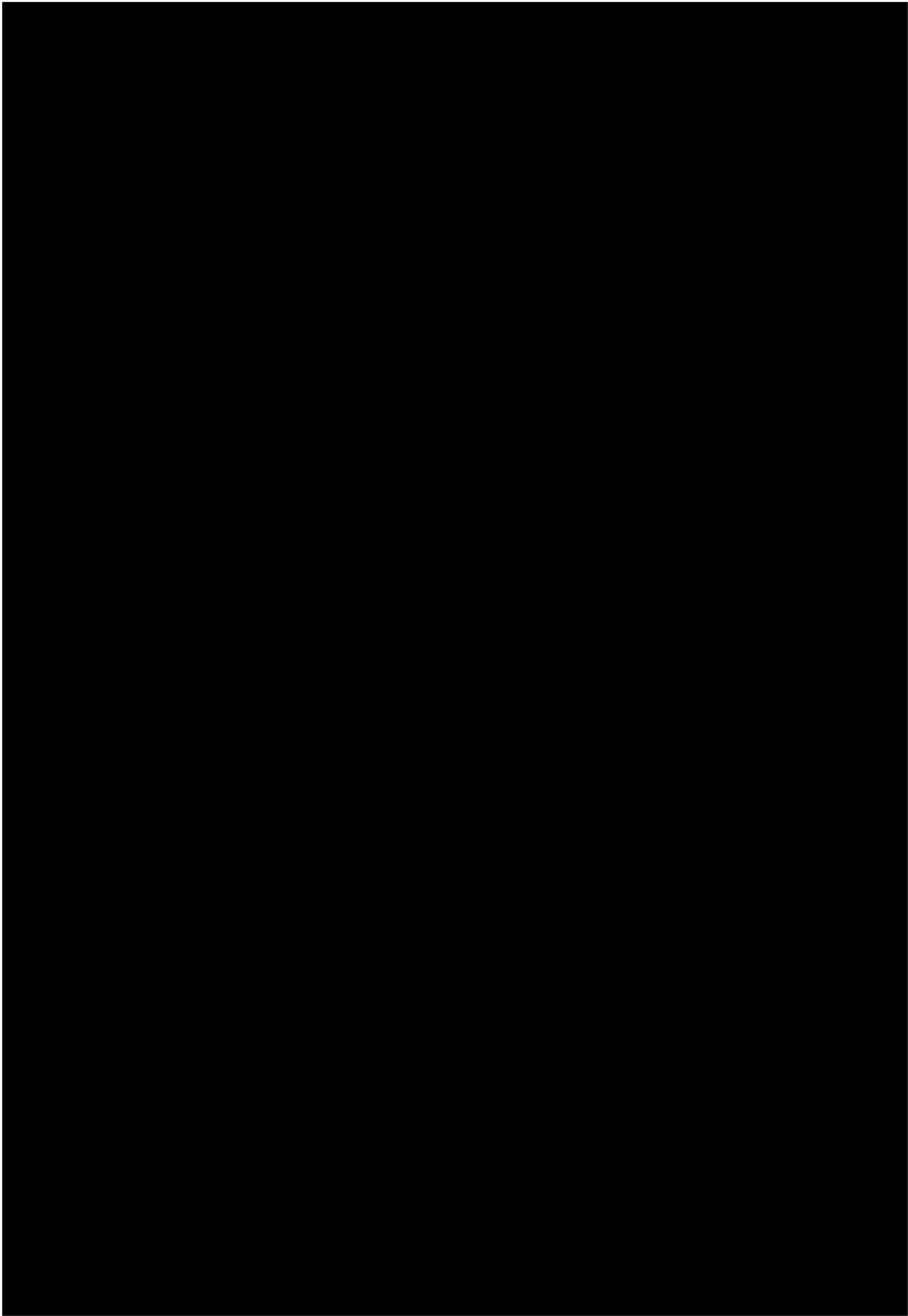
Meine Anfrage schließt explizit auch sämtliche weiteren Angebote und Unternehmen ein, für die Sie Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind.

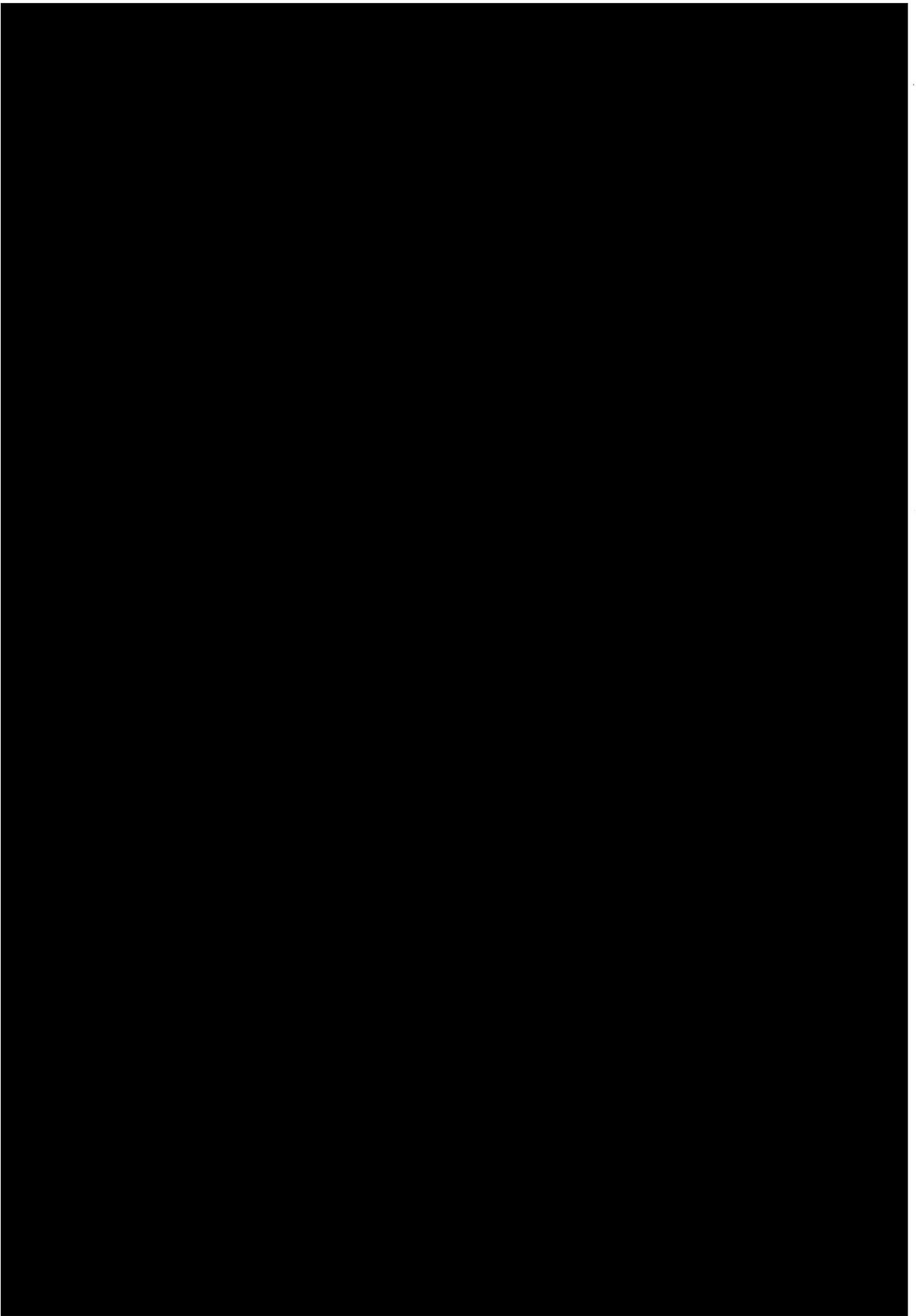
Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO haben Sie mir meinen Widerspruch unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zu bestätigen.

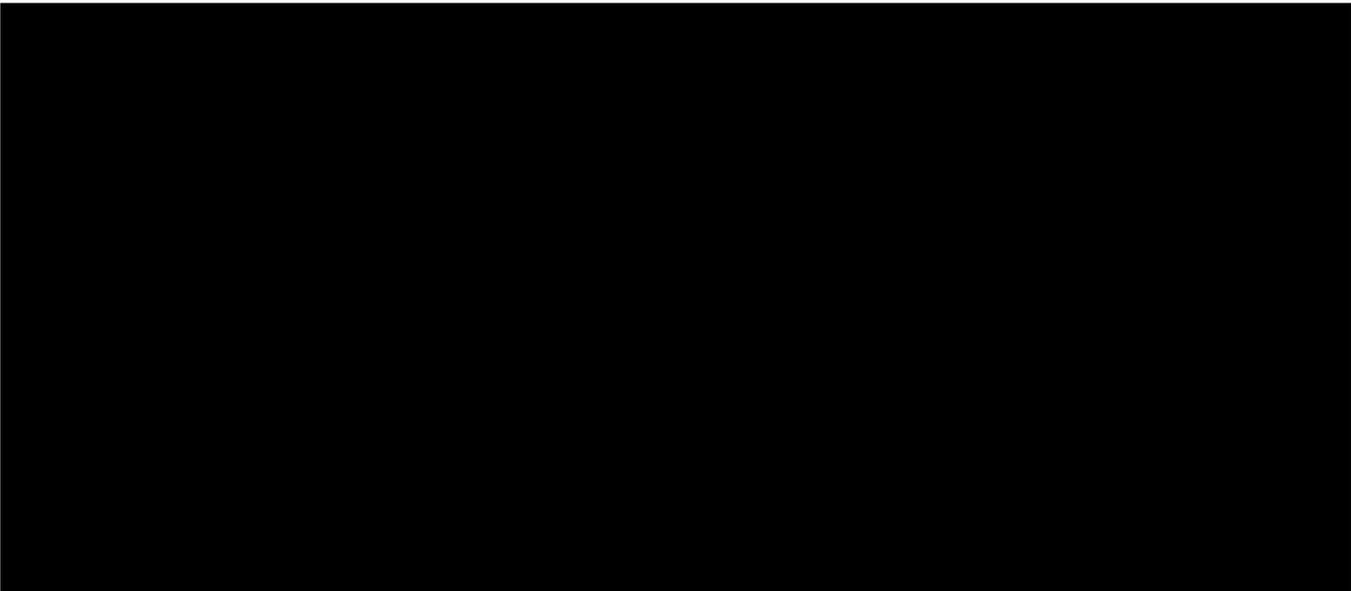












datenschutzbuero.hamburg | Inhaber: Djoko Lukic | Ust-ID: DE 269 77 22 12
BIC DEUTDEDBHAM | IBAN DE22 2007 0024 0893 9936 00

Raji, Behrang

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 29. Dezember 2020 14:15
An: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme und der zur Verfügung gestellten Dokumente. Ich melde mich im neuen Jahr bei Ihnen. Ihre Einlassung ändert vorliegend an der Haftung des Verantwortlichen erst einmal nichts, da das Unternehmen auch für schuldhafte Handlungen seiner Angestellten haftet. Wichtig wäre für den weiteren Verlauf, zunächst die begehrte Auskunft des Petenten zu veranlassen. Hierzu haben Sie in der Stellungnahme nichts erwähnt.

Mit freundlichen Grüßen

